Deutsches
Patent- und Markenamt

Industriebesprechung 2013

Neues aus der Hauptabteilung 4
(Verwaltung und Recht)

München, 14. November 2013

Dr. Regina Hock
Deutsches Patent- und Markenamt

Überblick

- **Patentrechtsnovelle**
- Nutzung **verwaister** und **vergriffener Werke** - neue Aufgaben für das DPMA
- SEPA-Einführung im DPMA

Patentrechtsnovelle

- Verkündung am 24.10.2013 (BGBl. I S. 3830)
- Ziele der Novelle:
  - Praxisgerechte Optimierung der Verfahrensabläufe im DPMA
  - Verbesserung der Position des Anmelders im Erteilungsverfahren, mehr Transparenz
  - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des DPMA

Patentrechtsnovelle
Kernpunkte

- Frist zur Einreichung der Übersetzung einer englisch- oder französischsprachigen Anmeldung wird auf 12 Monate seit dem Anmeldetag verlängert.
- Inhalt des Rechercheberichts wird um eine vorläufige Einschätzung der Schutzfähigkeit des Anmeldegegen-standes erweitert.
- Prüfungsstellen haben im Prüfungsverfahren auf Antrag stets eine Anhörung durchzuführen.
- Anhörungen im Einspruchsverfahren sind zukünftig grundsätzlich öffentlich.
- Einspruchsfrist wird auf 9 Monate verlängert.

➔ Diese Änderungen treten zum **1. April 2014** in Kraft.

Patentrechtsnovelle
Weitere wichtige Änderungen

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die **Online-Akteneinsicht im Patent- und Gebrauchsmusterbereich**

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die **signaturfreie Marken- und Geschmacksmusteranmeldung**

➔ Diese Regelungen sind bereits **am Tag nach der Verkündung** in Kraft getreten.

Überblick

- Patentrechtsnovelle
- **Nutzung verwaister und vergriffener Werke - neue Aufgaben für das DPMA**
- SEPA-Einführung im DPMA

Verwaiste und Vergriffene Werke
Definition

- **Verwaiste Werke**

= urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber auch nach einer sorgfältigen Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten

- **Vergriffene Werke**

= nicht mehr lieferbare Werke, wobei das Register nur Printwerke umfasst, die vor dem 01.01.1966 veröffentlicht wurden

Verwaiste Werke

Privilegierte Institutionen recherchieren und übermitteln Informationen an das DPMA.

⇩

DPMA: Weiterleitung der Informationen an das HABM

⇩

HABM: Einrichtung und Führung der **europäischen Online-Datenbank verwaister Werke**

Vergriffene Werke

DPMA: Entgegennahme von Anträgen der Verwertungsgesellschaften auf Eintragung ins Register vergriffener Werke

DPMA: Einrichtung und Führung des elektronischen **Registers vergriffener Werke**

Überblick

- Patentrechtsnovelle
- Nutzung **verwaister** und **vergriffener Werke** - neue Aufgaben für das DPMA
- **SEPA-Einführung im DPMA**

SEPA-Einführung im DPMA

- SEPA - Was ist das?
- Was ändert sich durch SEPA?
- SEPA-Basis-Lastschriftverfahren - Was ist zu beachten?

SEPA - Was ist das?

Single Euro Payments Area

1)

- Einheitlicher Zahlungsraum für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Euro
- Keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des SEPA-Raums
- Teilnehmerstaaten: 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Schweiz, Monaco, Island, Liechtenstein und Norwegen

1) Verwendung entsprechend Lizenzbestimmungen des EPC AISBL

SEPA - Was ist das?

- Verbindliche Umsetzung im DPMA ab

  1. Dezember 2013

- Änderung der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV)

- Bisheriges Einzugsermächtigungsverfahren wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgelöst.

- Vorteil:
  Im Lastschriftverfahren sind zukünftig auch grenzüberschreitende Zahlungen in Euro möglich.

Was ändert sich durch SEPA? Zahlungsarten

- Barzahlung: keine Auswirkungen
- Überweisung: Umstellung auf IBAN und BIC
- Lastschriftverfahren: Einzugsermächtigungsverfahren wird ab 1. Dezember 2013 durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt.

➔ **Verfahrensumstellung**

Deutsches
Patent- und Markenamt

Was ändert sich durch SEPA? Zahlungen im Lastschriftverfahren

- Einzugsermächtigungen sind im DPMA noch bis zum **30. November 2013** gültig.
- Im Lastschriftverfahren kann danach nur nach den SEPA-Standards gezahlt werden!
- Bestehende Dauereinzugsermächtigungen werden i.d.R. automatisch in SEPA-Basis-Lastschriftmandate übergeleitet.
- Ermächtigungsgeber werden/ wurden darüber individuell informiert.

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Was ist zu beachten?

Es müssen zwei Dokumente beim DPMA eingereicht werden:

- SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Original)
- Angaben zum Verwendungszweck

Deutsches
Patent- und Markenamt

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Lastschriftmandat

- Generelle Ermächtigung, vom Konto des Mandatsgebers Zahlungen einzuziehen
- Formular abrufbar unter
  http://www.dpma.de/service/formulare_merkblaetter/index.html#2
- Individuelle Mandatsreferenznummer
  (im Formular enthalten)
- Handschriftlich unterschrieben und im Original einzureichen
- Einfachmandat / Mehrfachmandat
- Gültigkeit Mehrfachmandat: 36 Monate
  (Verfall, wenn innerhalb dieser Zeit kein Einzug)

Deutsches
Patent- und Markenamt

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren Angaben zum Verwendungszweck

- Zahlungen können einem Schutzrechtsverfahren nur zugeordnet werden, wenn ein konkreter Verwendungs-zweck zu dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat angegeben wird.
- Pflichtangaben:
  Mandatsreferenznummer, Aktenzeichen, Angaben zur Gebühr (Gebührennummer, Betrag), Kontaktdaten
- Formular abrufbar unter
  http://www.dpma.de/service/formulare_merkblaetter/index.html#2
- Kann in Papier, per Fax oder elektronisch über DPMAdirekt eingereicht werden
- Kann gemeinsam mit SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingereicht werden oder separat

Weitere Informationen finden Sie unter

www.dpma.de

Industriebesprechung 2013

Neues aus der Hauptabteilung 4
(Verwaltung und Recht)

München, 14. November 2013

Dr. Regina Hock
Deutsches Patent- und Markenamt